

Die Frühlingskirchhören

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

läßt. Weil das Testament noch unvollständig war, so wurde ihm einstweilen die Bestätigung versagt.

(Der Beschluß folgt.)

553105

Die Frühlingskirchhören.

Es erhielten die gewöhnlichen Frühlingskirchhören diesmal in mehreren Gemeinden eine besondere Wichtigkeit durch den Umstand, daß über die Rechte der Beisassen an den Kirchhören bestimmt wurde. Hinter der Sitter fand eine solche Bestimmung nur in Schönengrund Statt. Als die Landsgemeinde 1832 die neue Verfassung bestätigt hatte, wollte diese Gemeinde nicht länger säumen, den Beisassen schon damals die durch die neue Verfassung bestimmten Rechte anzuweisen; an der Frühlingskirchhöre 1832 wurden sie stimm- und wahlfähig erklärt und drei aus ihrer Mitte in die Vorsteherchaft gewählt. Nach der Verwerfung der neuen Verfassung durch die außerordentliche Landsgemeinde 1833 regte sich aber wieder das Verlangen nach den alten Verhältnissen. Am Freitag vor der gewöhnlichen Frühlingskirchhöre hielten die Gemeindegossen eine außerordentliche, welche den Beisassen die Wahlfähigkeit wieder nahm und ihnen nur das Stimmrecht ließ.

Vor der Sitter hatte Bühler schon 1832 zwei Beisassen in die Ráthe gewählt. An der dießjährigen Frühlingskirchhöre wurde bestimmt, daß zwar zwei Beisassen in die Ráthe gewählt, aber keiner zur Hauptmannsstelle befördert werden möge. Das Stimmrecht blieb ihnen. — In Gais, wo auch schon 1832 ein Beisass gewählt worden war, wurden sie stimm- und wahlfähig erklärt. — Heiden genehmigt einstweilen ihre Stimmfähigkeit. — Speicher, wo dieser Gegenstand auch an die Abmehrung gebracht wurde, stellte die Sache noch ein und es blieben also die Beisassen daselbst einstweilen weder stimm- noch wahlfähig.

Wir haben nicht erfahren, daß in andern Gemeinden etwas hierüber beschlossen worden wäre, bitten aber dießfalls um Aufschlüsse oder Berichtigungen, die wir sehr gerne aufnehmen werden.